

Beginn: 20:00 Uhr
 Ende: 22:15 Uhr

Sitzung-Nr: 04/gr/017/2022
 WP.: 2019/2024

NIEDERSCHRIFT

über die am 13.12.2022 im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach stattgefundene 16. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 08.12.2022 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 05.12.2022 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Harald Jentzer	
----------------	--

Erste Beigeordnete und Ratsmitglied

Christian Dörr	
----------------	--

Ratsmitglieder

Axel Braun	
Thomas Köder	
Oliver Metz	
Matthias Schanzenbach	
Thorsten Schmitt	
Günter Weilacher	

Schriftführer

Jochen Hauck	
--------------	--

Ferner sind anwesend

Pressevertreter	Herr Schwab von der Rheinpfalz
-----------------	--------------------------------

Abwesend:

Beigeordnete und Ratsmitglied

Maria Nicklas	entschuldigt
---------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Bebauungsplanverfahren "Im Bruch"
 1. Billigung des Planentwurfes
 2. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 3. Beschlussfassung über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung
 Vorlage: 04/142/VIII/176/2022
- 4 Befassung mit der Aussetzungsentscheidung vom 15.11.2022, betreffend Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.2022, TOP 4.1 "Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Dreimorgen"

- 5 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Dreimorgen"
 - 6 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2023
Vorlage: 04/140/V/478/2022
 - 7 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege 2023
Vorlage: 04/139/V/477/2022
 - 8 Anpassung der Mietpreise für das Dorfgemeinschaftshaus
 - 9 Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"
 - 10 Bauangelegenheiten
 - 11 Auftragsvergaben
 - 12 Informationen
-

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Es waren keine Fragen von Einwohnern zu verzeichnen.

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Es lagen keine Spenden zur Abstimmung vor.

3 Bebauungsplanverfahren "Im Bruch"

1. Billigung des Planentwurfes

2. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

3. Beschlussfassung über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorlage: 04/142/VIII/176/2022

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 23.03.2022 hat der Ortsgemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Bruch“ beschlossen.

Inzwischen wurde für das Gebiet eine Artenschutzprüfung vorgenommen und der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erstellt.

Der Ortsgemeinderat hat nun über die nächsten Verfahrensschritte zu beschließen.

Der Entwurf des von der Firma BIT-Ingenieure (BIT Stadt und Umwelt) Karlsruhe ausgearbeiteten Bebauungsplans wurde von Herrn Frece ausführlich vorgestellt.

Folgende Vorbehalte wurden seitens des Rates geltend gemacht:

Aufgrund des Lehmbodens wird das Oberflächenwasser nicht auf dem Grundstück versickern. Die Dachbegrünung auf den Nebengebäuden soll keine „Muss-Vorschrift“, sondern eine „Kann-Vorschrift“ werden. Der Wasserhaushalt ist neu zu berechnen. Es sind keine Vorschriften bzgl. der Bebauung ausschließlich mit Doppelhaushälften zu machen. Vielmehr soll ein Baufenster vorgegeben werden, in dem Einfamilienhäuser sowie Doppelhäuser gebaut werden können. Redaktionelle Änderung: In Tz. 3.7 wird „VG Herxheim“ anstatt „VG Annweiler“ geschrieben.

1. Der Ortsgemeinderat billigt den vorgestellten Bebauungsplan mit den oben genannten Vorbehalten

2. Der Ortsgemeinderat beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren
3. Der Ortsgemeinderat beschließt die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs

Die Beschlussfassung zu den Punkten 1., 2., und 3. erfolgte einstimmig.

4 Befassung mit der Aussetzungsentscheidung vom 15.11.2022, betreffend Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.2022, TOP 4.1 "Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Dreimorgen"

OB Jentzer beantragt, den Beschluss des Ortsgemeinderats vom 08.06.2022 TOP 4.1. „Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Dreimorgen“ aufzuheben. Es wird ausdrücklich betont, dass hier alle Ratsmitglieder stimmberechtigt sind.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 08.06.2022 TOP 4.1. unter Berücksichtigung des neu zu beschließenden TOP 5 vom heutigen Abend.

5 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Dreimorgen"

Christian Dörr, Oliver Metz und Matthias Schanzenbach sind gem. § 22 GemO befangen und haben den Ratstisch für die Beschlussfassung verlassen und im Zuschauerraum Platz genommen.

OB Jentzer schlägt dem Rat vor, den Bebauungsplan insoweit zu verändern, dass das Spielplatzsymbol rausgenommen wird, vorausgesetzt Gerda Dietrich übernimmt die Kosten für das Verfahren. Hierzu ist ein Städtebaulicher Vertrag mit ihr zu schließen und Sicherheitsleistung im Voraus für die Kosten zu verlangen.

Eine Übernahme der Kosten für die Änderung des Bebauungsplan durch die Gemeinde wird ausgeschlossen, da die Kommunalaufsicht diesen Spielraum im Haushalt nicht genehmigt. Die Ortsgemeinde ist angehalten, selbst die Pflichtausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Hinzu kommt, dass nur Gerda Dietrich etwas von dieser Maßnahme hat und sonst niemand.

Eine komplette Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht gewünscht.

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 5 JA-Stimmen einstimmig, den Bebauungsplan wie vor beschrieben zu verändern.

6 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2023 Vorlage: 04/140/V/478/2022

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Dernbach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	330 v. H.
- Grundsteuer B	-	411 v. H.
- Gewerbesteuer	-	395 v. H.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.12.2020 den kommunalen Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig erklärt und den Landesgesetzgeber verpflichtet, ab 2023 eine Neuregelung zu schaffen. Die kommunale Finanzausstattung muss aufgaben- und bedarfsorientiert ausgestaltet werden und darf sich nicht wie bisher lediglich an der Einnahmeentwicklung orientieren.

Zum 01.01.2023 wird deshalb ein neues Landesfinanzausgleichsgesetz (Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften) in Kraft treten. In diesem werden **ab 2023** die **Nivellierungssätze** für die Grund- und Gewerbesteuer zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	345 v. H.
- Grundsteuer B	-	465 v. H.
- Gewerbesteuer	-	380 v. H.

Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte. Es wird deshalb empfohlen, die Realsteuerhebesätze auf das Niveau der neuen Nivellierungssätze anzuheben.

Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze fordert das Land von den kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung. Begründet wird dies mit der Feststellung, dass die Realsteuerhebesätze in Rheinland-Pfalz unter den durchschnittlichen Hebesätzen der anderen Flächenländer liegen. Durch die Anhebung der Nivellierungssätze erfolgt eine Anlehnung an den Durchschnitt der Flächenländer.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung). Auch vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Hebesätze an die neuen Nivellierungssätze anzuraten.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichene Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** ab 2023 von den Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen. Auch in diesem Zusammenhang wird die Höhe der Realsteuerhebesätze ab 2023 vermehrt im Fokus stehen.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die neuen Nivellierungssätze hat.

Steuerart	mögliches Steueraufkommen 2022		Steueraufkommen bei Anpassung an die Nivellierungssätze		Veränderung	
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	€	%
Grundsteuer A	330	660,00	345	690,00	+ 30,00	+ 4,55
Grundsteuer B	411	47.450,00	465	53.684,00	+ 6.234,00	+ 13,14

OB Jentzer führte dazu aus:

Wie in der VG-Beschlussvorlage erklärt, hat das Land die Nivellierungssätze bei den Realsteuern drastisch erhöht. Damit „zwingt“ uns das Land die Hebesätze bei der Grundsteuer anzupassen, damit wir die Nivellierungssätze erreichen. Ansonsten würden wir Umlagen an Kreis und VG von Geld zahlen, das wir gar nicht haben. Auch würde die Kommunalaufsicht wohl nicht unseren Haushalt 2023 genehmigen, wenn wir die Hebesätze nicht an die Nivellierungssätze anpassen.

Im Hinblick auf die anstehenden Investitionen in Dernbach (z.B. Erschließung der Straßen Am Berg + Im Bruch) sind wir aber auf eine „wohlwollende“ Entscheidung der Kommunalaufsicht angewiesen.

Es bleibt uns m.E. nichts anderes übrig als die Grundsteuersätze entsprechend den Nivellierungssätzen festzusetzen.

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 7 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme folgende Realsteuerhebesätze für 2023:

Grundsteuer A:	345 v.H.
Grundsteuer B:	465 v.H.
Gewerbesteuer:	395 v.H.

7 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege 2023

Vorlage: 04/139/V/477/2022

Sachverhalt:

Der wiederkehrende Beitrag Feld- und Waldwege ist derzeit auf 11,00 €/ha festgesetzt. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem gleichbleibenden Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Feld- und Waldwege zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den wiederkehrenden Beitrag für Feld- und Wanderwege 2023 auf 11,00 €/ha festzusetzen.

8 Anpassung der Mietpreise für das Dorfgemeinschaftshaus

Nach intensiver Diskussion über die nötige Neugestaltung der Mietpreise für das Dorfgemeinschaftshaus wurde über die Anpassung der Mietpreise ein Konsens gefunden.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig mit 8 JA-Stimmen nachstehende Mietpreise ab 01.01.2023:

Saal komplett:
Sommerpreis 130,00 € pauschal inkl. Reinigung
Winterpreis: 150,00 € pauschal inkl. Reinigung

Jeweils nur kleiner Saal oder nur großer Saal:
Sommerpreis: je die Hälfte des Mietpreises für die Belegung komplett, also 65,00 € inkl. Reinigung
Winterpreis: je die Hälfte des Mietpreises für die Belegung komplett, also 75,00 € inkl. Reinigung

9 Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Der Zuschussantrag zum Förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist am 28.11.2022 gestellt worden.

Die Info, dass die Antragsfrist am 30.11.22 ausläuft, erfolgte am 22.11.22, daher musste die Antragstellung schnell erfolgen.

OB Jentzer geht davon aus, dass der Rat keine Einwände hat, dass mögliche Zuschüsse auch beantragt werden.

OB Jentzer bittet um nachträgliche Genehmigung des Antrages durch den Rat.

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 8 JA-Stimmen einstimmig die nachträgliche Genehmigung des Zuschussantrags.

10 Bauangelegenheiten

1.

Es wurde über einen Bauantrag zu Flurstück-Nr. 47/2 beraten.

Der Bauantrag beinhaltet den Abriß eines alten Schuppen und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung.

OB Jentzer steht diesem Vorhaben sehr positiv gegenüber, da sowohl neuer Wohnraum geschaffen wird als auch eine junge, engagierte Familie langfristig in Dernbach wohnhaft wird.

Zu diesem Punkt haben folgende Ratsmitglieder wegen Befangenheit nach § 22 GemO den Ratstisch verlassen:

Axel Braun, Thomas Köder, Thorsten Schmitt

2.

Es wurde über einen Antrag zu Flurstück-Nr. 142/3 beraten.

Die Eigentümer des Einfamilienhauses, das momentan errichtet wird, soll keine Dachbedeckung in der Farbe rot-braun erhalten. Die Antragsteller möchten das Dach gerne mit grauen Ziegeln decken lassen und beantragen dazu die Zustimmung des Ortsgemeinderates.

OB Jentzer merkte an, dass auch andere Häuser in dieser Straße eine graue Ziegelfarbe haben.

Zu diesem Punkt hat Ratsmitglied Thomas Köder wegen Befangenheit nach § 22 GemO den Ratstisch verlassen.

1.

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 5 JA-Stimmen einstimmig, dem Bauantrag zu Flurstück-Nr. 47/2 zuzustimmen.

2.

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 7 JA-Stimmen einstimmig, dem Bauantrag zu Flurstück-Nr. 142/3 zuzustimmen.

11 Auftragsvergaben

Es waren keine Auftragsvergaben zu beschließen.

12 Informationen

OB Jentzer informiert:

LBM hat Mittelübertragung der Zuschüsse für den Radweg Dernbach - Vogelstockerhof in 2023 zugestimmt.

Auftragserteilung über Vermessung des Radweges in Höhe von 3.272 € ist erteilt worden.

30. April 2023: Termin für den Sommertagsumzug inkl. des Stellens des Maibaums

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer